# Zeugnisordnung: Änderungen

| **Geltender Text (Auszug)**<br>(nur betroffene u. relevante Absätze) | **Änderungen**<br>(*kursiv*) | **Begründung** |
|---|---|---|
| … | | |
| **§ 9 Zeugnis und Lernentwicklungsbericht beim Verlassen der Schule** | | |
| (1) ... | | |
| (2) Verlässt der Schüler oder die Schülerin die besuchte Schule und werden an der Schule Lernentwicklungsberichte ausgestellt, ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ein Zeugnis zu erteilen. Dies gilt bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 4 nicht beim Wechsel der Schule innerhalb des Landes Bremens. | | |
| (3) ... | | |

| | | |
|---|---|---|
| **Kapitel 2 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften** | | |
| **§ 12 Verfahren** | | |
| (1) ... | | |
| (2) ... | | |
| (3) Die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder Jahrgangsschülersprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen. Hat der Ausbildungsbeirat an beruflichen Schulen nach § 86 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an Sitzungen der Zeugniskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Zeugniskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird. | **(**3) Die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen oder ein Jahrgangselternsprecher oder eine Jahrgangselternsprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder Jahrgangsschülersprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Zeugniskonferenz teilzunehmen. Hat der Ausbildungsbeirat an beruflichen Schulen nach § *60* des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes einen für den Bildungsgang der Klasse zuständigen Ausschuss eingesetzt, haben zwei Mitglieder dieses Ausschusses das Recht, an Sitzungen der Zeugniskonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Zeugniskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird. | Die Regelung des früheren § 86 SchVwG ist nun § 60 SchVwG |
| (4) ... | | |

| | | |
|---|---|---|
| (5) ... | | |
| | | |
| **§ 18 Grundschule** | **§ 18 Grundschule** | |
| (1) In der Grundschule werden Lernentwicklungsberichte erteilt. Sie werden zum Ende eines jeden Schuljahres, in den Jahrgangsstufen 4 und 6 auch zum Ende eines jeden Schulhalbjahres erteilt. | | |
| (2) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 haben die Lernentwicklungsberichte die Form von Briefen an die Schülerinnen und Schüler (Zeugnisbriefe). | | |
| (3) In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 enthalten die Lernentwicklungsberichte am Ende des jeweiligen Schuljahres eine für die einzelnen Fächer zusammenfassende Note in verbaler Form und in Ziffernform; in den Jahrgangsstufen 4 und 6 gilt dies auch für den Lernentwicklungsbericht zum Ende des Schulhalbjahres. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird ein gesondertes Zeugnis nach § 6 erteilt. | (3) In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 enthalten die Lernentwicklungsberichte am Ende des jeweiligen Schuljahres eine für die einzelnen Fächer zusammenfassende Note in verbaler Form und in Ziffernform; in den Jahrgangsstufen 4 und 6 gilt dies auch für den Lernentwicklungsbericht zum Ende des Schulhalbjahres. ~~Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird ein gesondertes Zeugnis nach § 6 erteilt.~~ | Reine Notenzeugnisse sind in der Grundschule nicht mehr vorgesehen.<br>Die Ausstellung eines Zeugnisses beim Verlassen der Schule wird in § 9 geregelt |
| (4) Schulen mit besonderem pädagogischen Konzept können auf Antrag in Ausnahmefällen vom Senator für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung der zuständigen Deputation von der Pflicht zur verbalen Benotung befreit werden. Der Antrag muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz befürwortet werden. | (4) Schulen mit besonderem pädagogischen Konzept können auf Antrag vom Senator für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung der zuständigen Deputation von der Pflicht zur ~~verbalen~~ Benotung befreit werden. Der Antrag muss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulkonferenz befürwortet werden. | Die Befreiung gilt für die Notenvergabe |
| (5) In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 werden im Zusammenhang mit der Ausgabe der Lernentwicklungsberichte zum jeweiligen Schuljahresende Elterngespräche geführt. | (5) | |

| | | |
|---|---|---|
| **Kapitel 3 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen** | | |
| **§ 23 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen** | **§ 23 Bildungsgänge der Sekundarstufe II und der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen** | |
| (1) In den Schularten der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, erhalten die Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zusammenstellung der belegten Kurse sowie die in Punkten ausgewiesene Bewertung der in ihnen erbrachten Leistungen § 3gilt entsprechend. Der Bewertung wird der Bewertungsmaßstab des § 5 Abs. 1nach folgender Tabelle zugrunde gelegt:<br><br>Note Punkte (je nach Notentendenz)<br>sehr gut (1): 15 14 13<br>gut (2) 12 11 10<br>befriedigend (3) 9 8 7<br>ausreichend (4) 6 5 4<br>mangelhaft (5) 3 2 1<br>ungenügend (6) 0 | (1) In den Schularten der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen der Schule für Erwachsene, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, erhalten die Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zusammenstellung *der Unterrichtsfächer, wird Unterricht in Kursen organisiert, die der belegten Kurse sowie* die in Punkten ausgewiesene Bewertung der in *den Fächern oder den Kursen* erbrachten Leistungen. § 3 gilt entsprechend. Der Bewertung wird der Bewertungsmaßstab des § 5 Abs. 1 nach folgender Tabelle zugrunde gelegt:<br><br>Tabelle | Unterschiedliche Unterrichtsorganisation in Einführungs- und Qualifikationsphase<br><br>unverändert |
| (2) § 12 abs. 1und 2, § 6 abs. 1 und 4 sowie § 16 abs. 2, 3 und 4 finden keine Anwendung. § 12 abs. 4 gilt sinngemäß, und zwar nur für das Zeugnis am Ende der Einführungsphase und bei | (2) § 12 Abs. 1, 2 und *4*, § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 16 Abs. 2~~, 3 und 4~~ finden keine Anwendung. *§ 16 Abs. 3 und 4 findet in der Qualifikationsphase keine Anwendung.* ~~§ 12 Abs. gilt sinngemäß, und~~ | Vergabe von Jahresnoten in der Einführungs-Phase |

| | | |
|---|---|---|
| einer Punktdifferenz von sechs oder mehr Punkten; abweichend hiervon wird am Ende der Einführungsphase mit dem Halbjahreszeugnis der Einführungsphase verglichen. § 18a gilt für die Einführungsphase entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassenkonferenz die Zeugniskonferenz nach Absatz 4 und an die Stelle der Erziehungsberechtigten der Schüler oder die Schülerin tritt; die Erziehungsberechtigten sind über die Fördermaßnahmen zu informieren. | ~~zwar nur für das Zeugnis am Ende der Einführungsphase und bei einer Punktdifferenz von sechs oder mehr Punkten; abweichend hiervon wird am Ende der Einführungsphase mit dem Halbjahreszeugnis der Einführungsphase verglichen~~. § 18a gilt für die Einführungsphase entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Klassenkonferenz die Zeugniskonferenz nach Absatz 4 und an die Stelle der Erziehungsberechtigten der Schüler oder die Schülerin tritt; die Erziehungsberechtigten sind über die Fördermaßnahmen zu informieren. | Bei der Vergabe von Jahresnoten ist dies nicht schlüssig. Notendifferenzen aus den verschiedenen Bildungsgängen sind nicht vergleichbar. |
| (3) Das Abgangszeugnis weist die Leistungen aller von dem Schüler oder von der Schülerin belegten Kurse in Punkten aus. Bei Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung werden die Punkte des wiederholten Jahrgangs nur auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin ausgewiesen. | (3) *Abweichend von § 16 Abs. 4 weist das Abgangszeugnis* ~~weist~~ die Leistungen aller von dem Schüler oder von der Schülerin belegten Kurse in Punkten aus, wenn der Unterricht in Kursen organisiert ist. Bei Nichtversetzung oder freiwilliger Wiederholung werden die Punkte des wiederholten Jahrgangs nur auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin ausgewiesen. | Abgangszeugnis in der E-Phase wird über § 16 Abs. 4 geregelt. |
| (4) Die Zeugniskonferenz besteht mindestens aus dem für den Bildungsgang zuständigen Leiter oder der Leiterin als dem oder der Vorsitzenden und dem Tutor oder der Tutorin oder dem Kursleiter oder der Kursleiterin. | (4) Die Zeugniskonferenz besteht mindestens aus dem für den Bildungsgang zuständigen Leiter oder der Leiterin als dem oder der Vorsitzenden und dem Tutor oder der Tutorin oder dem Kursleiter oder der Kursleiterin *oder der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer*. | Andere Organisationsform in der Einführungsphase |
| (5) Wird die zweite Pflichtfremdsprache im Abendgymnasium oder im Kolleg nicht mit ausreichenden Leistungen abgeschlossen, kann die Zeugnisnote in diesem Fach durch das Ergebnis einer Prüfung ersetzt werden. Die Erteilung des betreffenden Halbjahreszeugnisses wird bis zum Abschluss der Prüfung ausgesetzt. | (5) | unverändert |

| | | |
|---|---|---|
| | | |
| **Teil 5 Schlussbestimmungen** | | |
| | | |
| | **33 a Übergangsbestimmungen** | |
| | (1) Die geänderte Fassung des § 23 gilt erstmalig für den Jahrgang, der im Schuljahr 2009/2010 in die Einführungsphase oder das erste Ausbildungsjahr eines Bildungsganges der Sekundarstufe II eintritt, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt. | |
| | (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die geänderte Fassung des § 23 in Schulen, die von § 9 Abs. 6 der GyO –VO vom 01.08.05 Gebrauch machen, erstmalig für den Jahrgang, der im Schuljahr 2008/2009 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintritt. | Die Verordnung für die Gymnasiale Oberstufe ermöglicht es, die Einführungsphase nicht in Grund- und Leistungskursen zu organisieren. Dies erfordert eine geänderte Zeugniserstellung. |
| **§ 34 Inkrafttreten** | In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten | |
| | (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2008 in Kraft. | |
| | (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.07. 2013 außer Kraft. | |